

Zeitschrift: Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie SAK = Criminologie / Groupe Suisse de Criminologie GSC = Criminologia / Gruppo Svizzero di Criminologia GSC

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 29 (2012)

Artikel: Blick hinter das Konzept der "Gefährlichkeit"

Autor: Sachs, Josef

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051580>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Blick hinter das Konzept der «Gefährlichkeit»

JOSEF SACHS

Dr. med., Leitender Arzt des Departements Forensik der Psychiatrischen
Klinik Königsfelden

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	177
Résumé	178
1. «Gefährlichkeit»: Wörter, die hinter dem Konzept stecken	179
2. Der Beitrag der forensischen Psychiatrie	181
3. Die Auswirkung der Risikokalkulation auf das Urteil	183
4. Die tatsächliche und die vermeintliche öffentliche Meinung	185
5. Die Rolle der Fachkommissionen	188
6. Ausblick	189
7. Fazit.....	191

Zusammenfassung

Das Wort Gefährlichkeit wird – auch in der Fachwelt – oft undiszipliniert verwendet. Jeder spürt zwar, was damit gemeint ist, jedoch gibt es grosse Unterschiede zwischen dem Alltagsgebrauch des Wortes und der juristischen Definition. Ähnlich unscharf wird mit dem Begriff der Prognose von Straftätern umgangen. Die uneinheitliche Verwendung der Begriffe kann Unsicherheit auslösen, zumal Aussagen zur Gefährlichkeit und Legalprognose von grossem öffentlichem Interesse sind. Die forensische Psychiatrie kann zur Gefährlichkeit keine direkten Aussagen machen, weil sie keine Konzepte für die dem Begriff zu Grunde liegenden Wertungen hat. Ihr Diskussionsbeitrag geht heute vom Risikobegriff und von der Risikokalkulation aus. Daraus lassen sich Wahrscheinlichkeitsaussagen ableiten, die zwar wissenschaftlich korrekt, der breiten Öffentlichkeit aber nur schwer vermittelbar sind. Angaben über das prozentuale Risiko, das von einem Strafgefangenen ausgeht, beruhigt wohl keinen um seine Sicherheit bangenden Menschen. Der Graben zwischen klaren und kategorialen, aber unwissenschaftlichen Aussagen über die Gefährlichkeit und empirisch korrekten, aber im Alltag als wenig

hilfreich empfundenen Risikoberechnungen muss überbrückt werden. Voraussetzung dafür ist eine lösungsorientierte öffentliche Diskussion. Von Seiten der Wissenschaft müssen die Sicherheitsbedürfnisse der Bevölkerung ernst genommen und nicht durch Floskeln wie «ein Restrisiko bleibt immer» bagatellisiert werden. Gleichzeitig müssen die Zuständigkeitsbereiche des Strafrechts und die Möglichkeiten der forensischen Psychiatrie klarer dargestellt werden.

Résumé

Le terme « dangerosité » est souvent utilisé de façon inadéquate et ce, même dans le monde professionnel. Tout un chacun a une vague idée de sa signification, mais la différence est grande entre l'usage quotidien de ce terme et sa définition juridique. La notion de pronostic semble également régulièrement dévoyée. Les mésusages de ces notions peuvent engendrer incertitude générale et généralisée, en particulier parce qu'elles renvoient à des préoccupations sociales importantes. La psychiatrie médico-légale ne peut faire de déclarations péremptoires sur la dangerosité. Sa contribution à la discussion d'aujourd'hui s'articule donc autour des notions de risque, d'évaluation du risque et de probabilités ; des notions scientifiquement et conceptuellement pertinentes, bien que nébuleuses pour le grand public. Les indications sur le niveau de risque qu'un détenu est susceptible de présenter ne peuvent rassurer ceux qui craignent pour leur sécurité. L'écart est grand entre des affirmations catégoriques, mais qui ne reposent sur aucun fondement scientifique, et des prévisions fondées sur les connaissances scientifiques, mais qui demeurent des prévisions. Une discussion ouverte, orientée vers une tentative de solution, s'impose donc. La science doit certes prendre en considération les attentes de la société civile en demande croissante de sécurité et ne peut les minimiser avec des formules telles qu'« un risque résiduel ». Dans le même temps, il convient de clarifier les exigences de la justice pénale et les possibilités de la psychiatrie médico-légale.

1. «Gefährlichkeit»: Wörter, die hinter dem Konzept stecken

Oft ist es sinnvoll, Wörter unter die Lupe zu nehmen, bevor man sie ihre Wirkung in der Öffentlichkeit entfalten lässt. Wörter zeugen vom Denkmuster des Sprechenden und prägen das Denken des Hörenden. Unkritisch verwendete Begriffe sind die Quelle von unscharfem Denken, Vorurteilen und Irrtümern. Friedrich Nietzsche formulierte das so: «*Den Stil verbessern, heisst den Gedanken verbessern – und nichts weiter*». Zum Stil gehört auch die bewusste Verwendung von Wörtern, insbesondere von Schlüsselbegriffen.

Das Wort *Gefahr*, das dem Konzept der Gefährlichkeit zu Grunde liegt, gehört zu den Wörtern, die besonders oft ungenau, missverständlich oder sogar falsch verwendet werden. Es kommt vom althochdeutschen *fara*, das so viel bedeutet wie *Nachstellung* oder *Hinterlist*. Das Gegenteil davon ist *ungefähr*, das *ohne Hinterlist* bedeutet. Dieser Begriff stammt aus der alten Rechtssprache, in der bei der Angabe von Massen und Gewichten häufig die Erklärung abgegeben wurde, dass hinter einer eventuellen Ungenauigkeit keine böse Absicht stehe.

Wenn wir sagen, es bestehe die Gefahr, dass ein bestimmtes Verbrechen verübt werde, so meinen wir damit also, dass ein Verbrechen hinterlistig und in einer für uns *nicht vorhersehbaren* Art und Weise geplant und ausgeführt wird; andernfalls wäre das Wort Gefahr gar nicht angebracht. Deshalb ist es eigentlich Unsinn, zu meinen, es könne vorhergesagt werden, ob ein gefährlicher Straftäter eine bestimmte Tat begehen werde oder nicht. Wären nämlich seine Handlungen – und seien sie noch so schrecklich – vorhersehbar, dann wären sie im Wortsinne nicht wirklich gefährlich. In solchen Fällen hätten wir ja die Möglichkeit, Massnahmen zu treffen, die das Unheil abwenden.

Oft noch unschärfer verwendet wird das zusammengesetzte Wort *Gemeingefahr*. *Gemein* kommt vom althochdeutschen *gimeini* und geht auf das germanische *maina* (verwechseln, vertauschen) zurück, davon abgeleitet bedeutet es auch *falsch* (ein Meineid ist ein falscher Eid). *Gemein* bedeutet, dass etwas mehreren abwechselnd zukommt, woraus sich zum Beispiel die Wörter *gemeinschaftlich*, *gemeinsam* und *Gemeinde* entwickelten. Ein gemeingefährlicher Straftäter ist also ein Straftäter, dessen Opfer austauschbar sind. Sein Verhalten ist im doppelten Sinne unvorhersehbar: niemand weiss, ob er eine Gewaltstraftat begeht und niemand weiss, wen sie trifft.

Sozialwissenschaftler stellen der – von ihrer Natur her unbestimmbaren – Gefahr das berechenbare Risiko gegenüber. Dieses ist definiert als das Produkt der Eintrittswahrscheinlichkeit eines Ereignisses und dessen Folgen. Das Risiko ist überall dort präsent, wo Menschen handeln und entscheiden. Der Fortschritt von Wissenschaft und Technik senkt das Risiko nicht, sondern verschiebt es lediglich auf eine andere Ebene. Der deutsche Jurist und Gesellschaftstheoretiker Niklas Luhmann illustrierte das mit einem Regenschirmbeispiel:

«Seit es Regenschirme gibt, kann man nicht mehr risikofrei leben: Die Gefahr, dass man durch Regen nass wird, wird zum Risiko, das man eingeht, wenn man den Regenschirm nicht mitnimmt. Aber wenn man ihn mitnimmt, läuft man das Risiko, ihn irgendwo liegenzulassen.»¹

Das Risiko, einen Regenschirm liegen zu lassen, ist relativ hoch. Ohne Regenschirme hätten wir dieses Risiko nicht, dafür würden wir aber öfter nass. Das Risiko ist aber für beide unerwünschten Vorfälle kalkulierbar, wenn wir den Wetterbericht (der seinerseits das Ergebnis einer Risikoanalyse ist) sowie Konzentrationsfähigkeit und Aufmerksamkeit des Schirminhabers kennen. Die Risikokalkulation wird oft fälschlicherweise als Prognose – also als Vorhersage bezeichnet. Eine solche ist in diesem Fall nicht möglich, weil wir ja nicht wissen, ob wir den Schirm tatsächlich liegen lassen werden. Wir können in Kenntnis bitterer Erfahrungen nur erahnen, wie wahrscheinlich das ist.

Seit es Regenschirme gibt, leben wir also in dauernder Angst, nass zu werden oder den Schirm liegen zu lassen. Und seit es private Sicherheitsdienste gibt, haben wir wohl mehr Angst, entweder überfallen oder in unserer Privatsphäre überwacht zu werden. Die Angst wird noch verstärkt durch die unscharfe Verwendung der Begriffe Gefahr und Prognose, weil dadurch die unerfüllbare Erwartung geweckt wird, dass wir zukünftiges Unheil messerscharf voraussehen können.

Oft sagen wir also Gefährlichkeit, wenn wir Risiko meinen, und oft reden wir von Prognose, wenn wir an Risikokalkulation denken. Die Verwechslung von derart zentralen Begriffen in der Psychiatrie ist ein genau so verhängnisvoller Fehler wie die Verwechslung von Einheiten in der Mathematik. Wegen eines Rechenfehlers infolge der Verwechslung von Einheiten verloren die Amerikaner 1999 die Raumsonde Mars Climate Orbiter, was ein immenser materieller Schaden bedeutete. In der Krimino-

¹ LUHMANN, NIKLAS: Die Moral des Risikos und das Risiko der Moral, in: BECHMANN, GOTTHARD (Hrsg): Risiko und Gesellschaft – Grundlagen und Ergebnisse interdisziplinärer Risikoforschung, Opladen 1993.

logie und in der forensischen Psychiatrie führt eine Verwechslung von Begriffen weniger zu materiellen Verlusten als zu Missverständnissen, Vertrauensschwund und im schlimmsten Fall sogar zu Fehleinschätzungen.

2. Der Beitrag der forensischen Psychiatrie

Zu den Kernkompetenzen der Psychiatrie gehört ein fundiertes Wissen über psychische Störungen, deren Symptome, deren Behandlung und deren Verlauf. Einige der psychiatrischen Krankheitssymptome sind forensisch relevant. Wir wissen zum Beispiel, dass bestimmte Formen der Schizophrenie mit einer erhöhten Gewaltbereitschaft einhergehen. Auf Grund dieses Wissens kann die forensische Psychiatrie Aussagen machen zum Rückfallrisiko eines psychischen kranken Straftäters. Ein psychiatrischer Gutachter wird auch Behandlungen empfehlen können, die geeignet sind, das Risiko zu senken. Das erhöht die Sicherheit, nicht aber unbedingt das Sicherheitsgefühl. Denn seit es Risikokalkulationsmethoden für psychisch Kranke gibt, haben viele Menschen den Eindruck, den Psychiatern ausgeliefert zu sein. Und in deren Hand fühlen sich nicht alle Menschen wohl.

Seit einigen Jahren werden die Risikokalkulationsmethoden der forensischen Psychiatrie auch bei Personen angewendet, denen – wie zum Beispiel bei vielen Vergewaltigern – keine psychiatrische Diagnose zugeordnet werden kann. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dies möglich ist, zumal die meisten Instrumente zwar einen psychiatrischen Hintergrund haben, zu einem grossen Teil aber auch auf kriminalpsychologischen Konzepten aufbauen. Ich denke zum Beispiel an das Konzept der Psychopathy, das sich in seiner heutigen Form auf den Psychiater Philippe Pinel zurückführen lässt, auf Grund der von Robert Hare Mitte der 1980iger Jahre entwickelten «Psychopathy Checklist» aber auch ausserhalb der Psychiatrie anwendbar ist. Indirekt führte diese Entwicklung tendenziell zu einer Pathologisierung und somit Psychiatrisierung der Kriminalität. Ganz besonders in der öffentlichen Wahrnehmung wurde die Grenze zwischen Kriminalität und psychischem Kranksein in Bezug auf Ursachen, Dynamik und Therapierbarkeit aufgeweicht. Der *Böse* mutierte zum *Irren*, und vor diesen ist die Angst der Menschen wohl noch grösser.

Zur Einschätzung der Rückfallgefahr von Gewaltstraftätern bedient sich die forensische Psychiatrie heute standardisierter idiographischer

oder aktuarischer Methoden. Bewährt haben sich auch individualisierbare Checklisten (zum Beispiel der in der Schweiz weit verbreitete «Dittmann-Katalog») und die um dynamische Risikofaktoren weiterentwickelten Instrumente der dritten Generation. Die Grundkonzeption dieser Instrumente wurde in Nordamerika entwickelt, wo aktuarische – letztlich auf die Zuordnung zu einer Risikogruppe beruhende – Methoden favorisiert werden. In Europa hingegen werden höhere Ansprüche an die Individualisierung der Risikokalkulation gestellt, so dass diese – sich an versicherungsmathematische Berechnungsmethoden anlehenden – Instrumente skeptischer bewertet werden.

Es dürfte mittlerweile unbestritten sein, dass eine Kriminalprognose im Wortsinn – also eine punktgenaue Vorhersage künftiger Gewalttaten – nicht möglich ist. Kritisch ist aber auch einer Risikokalkulation zu begegnen, deren Ergebnis sich mit einer Zahl ausdrücken lässt. Sie ist zwar praktisch in der Anwendung, suggeriert aber eine Genauigkeit, die de facto nicht einlösbar ist. Zahlen beruhigen auch nicht. Wenn ich einer jungen Frau sage, das Risiko, dass ihr 19-jähriger Freund mit einer Wahrscheinlichkeit von 14% im nächsten Jahr eine sexuelle Grenzverletzung irgendeiner Art begehen werde, wird sie sich wahrscheinlich von ihm trennen. Dabei liegt der junge Mann exakt im Schweizer Durchschnitt².

Die forensische Psychiatrie kann weder eine Prognose noch eine kategoriale Einteilung von gefährlichen und ungefährlichen Straftätern liefern, sondern höchstens semiquantitative Angaben zum Risiko, etwa im Sinne einer Taxierung als sehr hoch, hoch, mittel, niedrig oder sehr niedrig. Trotzdem kann sie mit Hilfe der Risikokalkulation in vielen Fällen hilfreiche Aussagen machen zum Gewaltrisiko, das von einem bestimmten Straftäter ausgeht. Diese Aussagen sind naturgemäss umso klarer, je weiter vom Mittelwert entfernt sich das Risiko befindet. Die Zuverlässigkeit jeder Risikokalkulation nimmt zudem mit der Dauer der Zeit ab, weshalb sie periodisch wiederholt werden muss. Risikokalkulation ist – im Gegensatz zur Prognose – ein Prozess und nicht ein einmaliger Akt.

Prognostiker können definitionsgemäss die Zukunft voraussagen, während forensische Psychiaterinnen und Psychiater – viele bescheidener – etwas darüber wissen, von welchen Faktoren die Rückfallgefahr eines Straftäters abhängig ist. Wissenschaftlich am überzeugendsten sind in der Regel konditionale Angaben zum Risiko: «Wenn x und y, dann z», bei-

² HAAS, HENRIETTE./ KILIAS, MARTIN: Sexuelle Gewalt und persönliche Auffälligkeiten. Eine Studie zu 20-jährigen Männern in der Schweiz, *Criminoscope* 9/2000, IPSC-UNIL, Lausanne, Juni 2000.

spielsweise: «Falls der Täter wieder Alkohol trinkt und seine Beziehung zerbricht, muss mit weiteren Gewalttaten gerechnet werden». Wenn wir in der forensischen Psychiatrie so vorgehen, dann entspricht unsere Tätigkeit genau genommen allerdings nicht mehr einer Risikokalkulation, sondern einem Risikomanagement. In den meisten Fällen können Gerichte und Vollzugsbehörden damit mehr anfangen, als mit der statischen und im Einzelfall wenig hilfreichen Feststellung, das Risiko für eine Gewalttat sei «mittelgross».

Die einem Straftäter attestierte Gefährlichkeit bedeutet noch nicht, dass eine Therapie angezeigt ist. Weder Gewalt noch Gefährlichkeit sind psychiatrische Symptome. Die psychiatrische Unterbringung von gefährlichen Straftätern ohne behandelbare psychische Störung kommt zwar vor, beinhaltet aber die Gefahr des Missbrauchs (zum Beispiel medikamentöser) psychiatrischer Behandlungsmethoden zur Disziplinierung gewaltbereiter Gefangener. Andererseits darf sich die Psychiatrie auch nicht in einen Elfenbeinturm zurückziehen. Im politisch und wissenschaftlich hochsensiblen Grenzgebiet zwischen Medizin und Strafvollzugskunde ist nur ein im interdisziplinären Dialog erarbeiteter, pragmatischer Ansatz zielführend.

3. Die Auswirkung der Risikokalkulation auf das Urteil

Es obliegt dem Gericht, auf Grund von eigenen Überlegungen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse allenfalls vorliegender «Prognosegutachten» (*horribile dictu*, aber sie werden nun mal oft so genannt, obwohl wir festgestellt haben, dass die Bezeichnung irreführend ist), über geeignete Strafen und Massnahmen zu befinden. Die Einschätzung der Rückfallgefahr ist letztlich eine richterliche Aufgabe. Psychiatrische Gutachten sollen lediglich als Hilfsmittel dienen und sind nicht dazu geeignet, die richterliche Entscheidung zu ersetzen.

Allerdings ist die Jurisprudenz im Grunde genommen darauf angelegt, auf begangene Straftaten zu reagieren, sei es mit Vergeltung, Abschreckung oder Massnahmen zur Rückfallverhinderung. Ausgangspunkt richterlichen Handelns ist die Anlasstat – zu dieser muss jede Sanktion in einem angemessenen Verhältnis stehen. Es ist nicht primärer Auftrag der Gerichte, Unheil zu verhüten, dazu fehlten ihnen ohnehin die geeigneten Instrumente. Für einen Menschen, dem forensische Psychiater ein hohes Gewaltpotenzial attestieren, bevor er eine gehörige Straftat begangen hat,

gibt es wohl kein wirklich geeignetes strafrichterliches Instrumentarium. Auf die häufig gestellte Frage: «Muss denn immer etwas passieren, bevor etwas unternommen wird», gibt es nur eine klare Antwort: «Ja, es muss zuerst etwas passieren!» Niemand kann ausschliesslich auf Grund einer ungünstigen Risikokalkulation vorsorglich eingesperrt werden. Primäre Kriminalprävention ist zwar möglich, aber nicht mit den Methoden des Strafrechts.

Die reaktive Ausrichtung des Strafrechts, entspricht dem internationalen Standard. In den meisten europäischen Staaten darf der Richter bei der Strafzumessung nicht wegen eines befürchteten Rückfalls ein höheres Strafmass wählen. Die Rückfallverhütung wird lediglich in dem Sinne berücksichtigt, dass der Strafe ein general- und spezialpräventiver Zweck attestiert wird³.

Ein Sonderfall ist die Verwahrung. Sie steht in erster Linie nicht in Beziehung zu einer begangenen Straftat, sondern zu einer wahrscheinlichen zukünftigen Handlung. Damit ritzt sie an rechtsstaatlichen Grundsätzen. Für die öffentliche Sicherheit mag es zuträglich sein, wenn wahrscheinliche zukünftige Gewalttaten durch eine Isolation des wahrscheinlichen Täters verhindert werden. Der prophylaktisch weggesperrte Mensch wird das naturgemäss anders sehen. Für die Justiz gibt es – von Ausnahmen wie der in umschriebenen Fällen möglichen nachträglichen Verwahrung abgesehen – nur ein Zeitfenster, in dem die Verwahrung ausgesprochen werden kann: zwischen der Tat und dem Urteil. Für die Psychiatrie wäre diese Beschränkung theoretisch nicht angebracht. Manchmal kann die Gewaltbereitschaft eines Menschen schon lange vor der Ersttat erkannt werden, zum Beispiel auf Grund von genetischen, lebensgeschichtlichen oder psychopathologischen Daten. In anderen Fällen ist eine solche Einschätzung aber auch erst nachträglich möglich, zum Beispiel durch Beobachtungen in Therapie und Vollzug. Für die Psychiatrie muss die kalkulierte «Gefährlichkeit» auch in keinem Verhältnis zur tatsächlich begangenen Straftat stehen.

Für Fälle, in denen die Gefährlichkeit erst im Verlauf des Straf- und Massnahmenvollzugs erkannt wird gibt es in der Schweiz unter bestimmten, eng umschriebenen Voraussetzungen die Möglichkeit einer nachträglichen Verwahrung. Sie ist jedoch – aus ähnlichen Gründen wie das vorsorgliche Wegsperrten – umstritten. Am 17. Dezember 2009 fällte der

³ TRIPS-HEBERT, ROMAN: Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern. Zur Rechtslage im europäischen Ausland. Infobrief der wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages. 31. August 2010.

Europäische Menschenrechtsgerichtshof (EMRG) in Strassburg einen Entscheid gegen die nachträgliche Sicherungsverwahrung in Deutschland. Der EMRG stellte die Verwahrung – im Gegensatz zu den deutschen Gerichten – einer Strafe gleich und argumentierte, dass eine solche nicht rückwirkend angeordnet werden könne. Vorher hatte Deutschland während 12 Jahren die Sicherungsverwahrung mehrfach ausgeweitet, auch auf Jugendliche. Der Entscheide des EMGR dürfte auch für die Schweiz bedeutsam sein.

Es wäre für Gerichte einfach, über eine Verwahrung zu entscheiden, wenn sie ein Prognosegutachten im Wortsinne vorliegen hätten. Ein solches fehlt aber praktisch immer, es gibt lediglich Risikokalkulationen. Weil die mit der Verwahrung verbundene Problematik vor der Annahme der Verwahrungsmassnahme am 8. Februar 2004 nicht genügend berücksichtigt worden war, hat der politische Wille der Schweizerinnen und Schweizer, «gefährliche» Gewalt- und Sexualstraftäter konsequenter zu verwahren, offensichtlich zu Umsetzungsproblemen geführt. Es fehlen die Instrumente, um zu lebenslänglich zu verwahrende Personen eindeutig zu identifizieren. Nach dem Inkrafttreten des revidierten allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches am 01.01.2007 hat die Zahl der Verwahrten nicht zugenommen, sondern hat sich praktisch halbiert⁴, obwohl sie vorher seit 1993 kontinuierlich angestiegen war und sich innerhalb von fünfzehn Jahren vervierfacht hatte. Die lebenslängliche Verwahrung wurde seit ihrer Einführung erst ein einziges Mal angewendet. Diese wohl so nicht vorgesehene Entwicklung lässt sich damit erklären, dass der Gesetzgeber die Fachleute beim Wort nahm und davon ausging, dass eine Kriminalprognose für gefährliche Straftäter gestellt werden könne.

4. Die tatsächliche und die vermeintliche öffentliche Meinung

Die öffentliche Sicherheit wird heute als wichtiges Gut betrachtet. Das wurde sie zwar schon immer. Noch in den 1970iger und 1980iger Jahren wurden dafür aber vorwiegend das selbstverantwortliche Individuum, die Polizei und die Armee als zuständig erachtet. Seit rund 20 Jahren wird die Zuständigkeit für die Sicherheit auch hierzulande schergewichtig dem Strafrecht und dem Strafvollzug übertragen. Für die Lösung von Sicher-

⁴ HOHLER, STEFAN: Verwahrt ohne Aussicht auf ein Ende. In: Tagesanzeiger vom 10. Oktober 2010.

heitsproblemen wird deshalb immer mehr der Gesetzgeber verantwortlich gemacht. Diese Entwicklung hängt wohl mit der in den vergangenen zwei Jahrzehnten beobachteten Verpolitisierung von Sicherheitsfragen, Kriminalität und Rechtsprechung zusammen. Das Instrument der Wahl, mit dem in die Politik Probleme löst, ist nun einmal die Schaffung neuer Gesetze. Kristallisationspunkt der Neupositionierung von Rechtsprechung, öffentlicher Sicherheit und Politik war in der Schweiz der 30. Oktober 1993. Damals wurde am Zollikerberg, in der Nähe von Zürich, die Leiche einer Pfadfinderführerin gefunden, die von einem Sexualstraftäter im Hafturlaub ermordet worden war. Dieses Ereignis traf eine bereits vorher in Sicherheitsfragen stark sensibilisierte Öffentlichkeit. Die Sensibilisierung war erfolgt durch ähnliche Vorfälle in anderen Ländern, die Mediatisierung der Justiz nach amerikanischem Vorbild und eine nicht von allen Kreisen verstandene vermehrte Ausrichtung des Strafvollzugs auf Resozialisierung in den 1970er und 1980er Jahren. Das Tötungsdelikt am Zollikerberg veränderte sowohl Strafvollzug als auch Rechtsprechung jäh. Auf die Herausforderungen der öffentlichen Diskussion reagierten die Behörden in den folgenden Jahren immer gleichsinnig: mit einer härteren Gangart in der Rechtsprechung und im Strafvollzug. In der Politik wurde die öffentliche Sicherheit zum vorrangigen Thema. Sicherheitsmängel wurden oft einseitig als Folge eines Versagens der Justiz, des Strafvollzugs und vor allem der forensischen Psychiatrie wahrgenommen, während andere Ursachen nur am Rande diskutiert wurden. Eine ähnliche Entwicklung war in den meisten Industriestaaten zu beobachten. Deutschland weitete zum Beispiel wiederholt die Anwendung der Sicherungsverwahrung aus, Frankreich führte 2008 die *réétention de sùreté* neu ein und England schaffte 2003 das Instrument der *Inhaftierung zum Schutz der Öffentlichkeit* (imprisonment for public protection).

Im Zusammenhang mit dieser Entwicklung rückte auch die forensische Psychiatrie – von der vorher die meisten Leute nicht einmal wussten, dass es sie gab – ins Rampenlicht. Das hing allerdings nicht nur mit dem Zeitgeist zusammen, sondern auch damit, dass just in jenen Jahren das Konzept der Psychopathy, die ersten evaluierten Prognoseinstrumente und wirksamere Therapiemethoden für Straftäter aus Übersee nach Europa gelangt waren. Die forensischen Psychiater wurden unversehens als Spezialisten für Gefährlichkeit und Kriminalprognose wahrgenommen. Viele gutachterlich tätige Psychiater traf diese neue Berühmtheit und die Zuschreibung von neuen Fähigkeiten völlig unvorbereitet im psychoanalytischen Dornröschenschlaf, einige agierten mit den aus dem angelsächsi-

schen Raum stammenden Begriffen noch etwas unbeholfen. Forensische Psychiater und Psychiaterinnen zeichneten plötzlich verantwortlich für die Rückfälle von Haftentlassenen und in Gutachten nicht vorangekündigten Gewaltstraftaten.

In den folgenden Jahren wurde die forensische Psychiatrie schweizweit ausgebaut – selbstverständlich auch mit dem Gedanken, dadurch die öffentliche Sicherheit zu verbessern. Während es vor 20 Jahren noch knapp 10 deutschsprachige und eine Handvoll französischsprachige Psychiater und Psychiaterinnen gab, die hauptamtlich forensisch tätig waren, gibt es heute 44 zertifizierte forensische Erwachsenenpsychiater und 11 forensische Kinder- und Jugendpsychiater. Zudem stossen die Zertifikatslehrgänge in forensischer Psychiatrie auf erfreuliches Interesse, so dass der Nachwuchs mittelfristig gesichert sein dürfte. Dem gegenüber gelang es nur beschränkt, der Öffentlichkeit die Möglichkeiten und Grenzen dieser Wissenschaft verständlich darzulegen. Als besonders schwierig erwies sich und erweist sich noch immer die Vermittlung von Wahrscheinlichkeitsaussagen. Für die meisten Menschen trifft eine Prognose – so werden forensisch-psychiatrische Risikokalkulationen nach wie vor gelegentlich bezeichnet – entweder zu oder sie ist falsch, *tertium non datur*. Diese Einstellung ist auch verständlich, da es ist für kein Gewaltopfer tröstlich ist, zu wissen, dass es von seinem Schicksal nur mit einer geringen Wahrscheinlichkeit ereilt worden ist. Aus der Sicht eines konkreten Opfers gibt es nur ein Entweder-Oder, keine Wahrscheinlichkeit. Diese Sichtweise der Opfer teilt ein grosser Teil der Menschen, weil man sich mit dem Opfer identifiziert und somit dessen Perspektive übernimmt. Ausserdem entspricht dieses Denkmuster einer gängigen, wenn auch falschen Nomenklatur. Wer eine *Prognose* stellt, nimmt im wörtlichen Sinn für sich in Anspruch, die Zukunft zu kennen. Ein guter Wahrsager weiss exakt, was seinen Klienten erwartet.

Der – zum Teil leider auch von Fachleuten genährte – Anspruch, dass zukünftiges Handeln eines Gewalttäters im Einzelnen vorhersehbar sei oder sein könnte, erhöht den Sicherheitsanspruch der Menschen enorm, genauso wie ein ungenügender Empfang bei der Benutzung eines Mobiltelefons in Mitteleuropa zu mehr Ärger und Verunsicherung führt, als in Gegenden, in denen grundsätzlich immer mit einem Funkunterbruch gerechnet werden muss. Längst nicht die Mehrheit der Bevölkerung, aber doch eine nicht zu vernachlässigende Minderheit fürchtet sich im öffentlichen Raum. Die Furcht wird einerseits aus politischen Gründen geschürt, indem tatsächliche Gefahren übermässig in den Vordergrund gerückt wer-

den – gemäss einem afrikanischen Sprichwort ist die Furcht vor der Gefahr schrecklicher als die Gefahr selbst. Andererseits wird die von den Menschen erlebte Gefahr mitunter – ebenfalls aus politischen Gründen – bagatellisiert, indem die Kriminalität als gering und die Wahrnehmung der Menschen als falsch dargestellt wird, was den Betroffenen natürlich als wenig vertrauenseinflössend erscheint.

Wir stellen also fest, dass sich im Empfinden der Menschen in den vergangenen 20 Jahren eine Graben aufgetan hat zwischen der Sicherheitsanspruch und den Vorstellungen über die Verfügbarkeit des Produkts Sicherheit einerseits und den tatsächlichen Möglichkeiten des Rechtsstaates und der forensischen Psychiatrie andererseits. Dieser Graben ist eng mit dem Konzept der Gefährlichkeit verbunden, denn Gefährlichkeit beinhaltet eine für Menschen schwer erträgliche Ungewissheit.

5. Die Rolle der Fachkommissionen

Eine der Antworten der Schweizer Behörden auf die Verunsicherung infolge des erwähnten Tötungsdelikts am Zollikerberg war die Schaffung von Fachkommissionen zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern und Straftäterinnen. Diese, heute meistens für mehrere Konkordatskantone gemeinsam arbeitenden, interdisziplinären Gremien beraten die Strafvollzugsbehörden bei anstehenden Vollzugslockerungen und bedingten Entlassungen von Gewalt- und Sexualstraftätern. Sie ermöglichen eine mehrdimensionale und einheitliche Beurteilung dieser Fälle und fördern den Austausch zwischen Fachpersonen. Die Erfahrungen mit den Fachkommissionen sind gut. Bewährt hat sich insbesondere die systematische Überprüfung aller kritischen Fälle mit Hilfe eines einheitlichen, wissenschaftlich anerkannten Kriterienkatalogs. Das schafft Sicherheit und entlastet die Vollzugsbehörden. Dem entsprechend verfügen die Entscheide der Fachkommissionen über eine hohe Akzeptanz.

Die Kommissionen gehen von einem ausschliesslich juristischen Konzept der Gemeingefährlichkeit aus. Gemeingefährlichkeit wird – ausgehend vom Schweizerischen Strafgesetzbuch – dann angenommen, wenn die Gefahr besteht, dass der Straftäter flieht und eine weitere Straftat begeht, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person schwer beeinträchtigt.

Die, neben anderen, stets wiederkehrende Frage, zu der die Fachkommissionen Stellung nehmen müssen, ist die mit *ja* oder *nein* zu be-

antwortende Frage nach der Gemeingefährlichkeit. Das bereitet den Gremien des Öfteren Kopfzerbrechen, zumal mit dieser Antwort wichtige Weichen für den weiteren Vollzug gelegt werden. Es gab zum Beispiel schon längere Diskussionen darüber, wie ein schizophrener, seit Jahren aber im Vollzug unter antipsychotischer Behandlung praktisch symptomfreier Mensch zu kategorisieren ist, wenn erwartet werden muss, dass er ohne medikamentöse Therapie wieder in einen wahnhaften Zustand geraten und gefährlich werden könnte. Solange er die Medikamente nimmt und in Behandlung bleibt, ist er ungefährlich, wenn er sich jedoch der Behandlung entzöge, würde er wieder gefährlich. Gibt es in dieser Situation eine «bedingte Gemeingefährlichkeit» oder muss der Gefangene dauernd wie als Gemeingefährlicher behandelt werden?

Die Problematik, die sich hier abzeichnet, ist systemimmanent. Genauso wie die Risikokalkulation in der forensischen Psychiatrie müsste die Einschätzung der Gemeingefährlichkeit im Sinne des Gesetzes als Prozess und nicht als einmaliger Vorgang betrachtet werden. Niemand kann von einem Menschen auf Dauer sagen, ob – wie es in der Definition heisst – die Gefahr besteht, dass er flieht und eine weitere schwere Gewaltstraftat begeht. Diese Beurteilung müsste eigentlich prozesshaft und nicht punktuell erfolgen. In der Praxis der Fachkommissionen kann das jedoch nicht geleistet werden. Deshalb wäre es wohl wünschenswert, wenn, ebenfalls in Anlehnung an die neuere Entwicklung bei der Risikokalkulation, nicht mehr von einer Einschätzung der Gefährlichkeit, sondern von einem «Gefährlichkeitsmanagement» bei einem bestimmten Straftäter gesprochen würde. Dann müssten die Fachkommissionen nicht mehr statisch festlegen, ob ein Täter gefährlich sei oder nicht, sondern sie könnten Massnahmen empfehlen, um die Gefahr, die von einem bestimmten Straftäter ausgeht, zu reduzieren. Derartige dynamische Gefährlichkeitsbeurteilungen wären allerdings wesentlich aufwändiger.

Nicht ganz einheitlich geregelt sind die Bedingungen, unter denen ein Straftäter oder eine Straftäterin der Fachkommission vorgestellt wird. Ausserdem bestehen in der Praxis erhebliche Unterschiede zwischen der deutschsprachigen und der lateinischen Schweiz.

6. Ausblick

Die Bezeichnung eines Straftäters als gefährlich oder gar gemeingefährlich beinhaltet sowohl eine juristische Definition als auch eine emotionale

Komponente. Wer als gefährlich bezeichnet wird, gehört weggesperrt, niemand möchte einen gemeingefährlichen Menschen als Nachbarn. Aus diesem Grund wird diese Begrifflichkeit immer einen gewissen Zündstoff in sich bergen. Die Brisanz ist etwas kaschiert, aber letztlich nur unwesentlich geringer, wenn wir – wie heute in der Psychiatrie üblich – von Risiko statt von Gefährlichkeit reden.

Es ist umso bedeutsamer, unbehandelbare, gefährliche Straftäter wegzusperren, je mehr bei den übrigen Verurteilten das Gewicht auf Resozialisierung gelegt wird. Wenn der Kriminalität mit Resozialisierung begegnet werden soll, müssen diejenigen erkannt werden, die gefährlich und nicht resozialisierbar sind. Somit gewinnt das Konzept der Gefährlichkeit und des Risikos an Bedeutung, wenn mehr alternative Vollzugsformen angewendet werden und der Normalvollzug offener gestaltet wird. Die Separation von so genannt gefährlichen Gefangenen ist wohl der Preis, den wir in Zukunft für die Modernisierung des Strafvollzugs bezahlen müssen.

Für diesen Zweck nicht zwingend ist jedoch die eindeutige Kategorisierung der Straftäter in Gefährliche und Ungefährliche. Wichtiger wäre die Identifizierung der Bedingungen, unter denen ein Straftäter ein Risiko für sein Umfeld darstellt. Daraus könnte ein modular aufgebauter, massgeschneiderter Strafvollzug sein, in dessen Verlauf das Risiko prozesshaft immer neu evaluiert wird. Die Strafe als solche darf hingegen nicht mit der Einschliessung auf Grund des Risikos vermengt werden.

Auf Grund der Entwicklung in anderen Ländern ist davon auszugehen, dass die öffentliche Sicherheit in der Schweiz weiterhin ein politisch hochsensibles Thema bleiben wird. Fachpersonen aus Jurisprudenz, Psychiatrie und Kriminologie müssen sich davor hüten, Erlebnisse und Ängste der Menschen zu bagatellisieren. Menschen werden immer eher an das glauben, was sie erleben, als an die Zahlen der Experten. Not tut aber die Botschaft, dass Sicherheit nicht durch das Strafrecht allein garantiert werden kann, sondern dass auch andere Akteure einen Beitrag leisten müssen.

Die interdisziplinären Fachkommissionen leisten einen wichtigen Beitrag zur Professionalisierung des Risikomanagements. Wünschenswert wäre eine Harmonisierung der Praxis zwischen den verschiedenen Langesteilen. Auf Grund der guten Erfahrungen mit der interdisziplinären Zusammenarbeit sollte geprüft werden, ob nicht auf einer unteren Ebene ähnliche Gremien geschaffen werden sollen, zum Beispiel zur Beurteilung von schweren Drohungen oder von Stalking. Gerade zum Umgang mit Drohungen, die zu einer schweren Beeinträchtigung der Lebensqualität

der Opfer führen und Verbote schwerer Gewalthandlungen sein können⁵, fehlen der Jurisprudenz und den Sicherheitskräften noch effiziente Instrumente.

7. Fazit

Das Wort Gefährlichkeit wird – auch in der Fachwelt – oft undiszipliniert verwendet. Jeder spürt zwar, was damit gemeint ist, dennoch gibt es grosse Unterschiede zwischen dem Alltagsgebrauch des Wortes und der juristischen Definition. Ähnlich unscharf wird mit dem Begriff der Prognose von Straftätern umgegangen. Die uneinheitliche Verwendung der Begriffe kann Unsicherheit auslösen, zumal Aussagen zur Gefährlichkeit und Legalprognose von grossem öffentlichem Interesse sind.

Die forensische Psychiatrie kann zur Gefährlichkeit keine direkten Aussagen machen, weil sie über keine Konzepte für die dem Begriff zu Grunde liegenden Wertungen verfügt. Ihr Diskussionsbeitrag geht heute vom Risikobegriff und von der Risikokalkulation aus. Daraus lassen sich Wahrscheinlichkeitsaussagen ableiten, die zwar wissenschaftlich korrekt, der breiten Öffentlichkeit aber nur schwer vermittelbar sind. Angaben über das prozentuale Risiko, das von einem Strafgefangenen ausgeht, beruhigen wohl keinen um seine Sicherheit bangenden Menschen. Der Graben zwischen klaren und kategorialen, aber unwissenschaftlichen Aussagen zur Gefährlichkeit und empirisch korrekten, aber im Alltag als wenig hilfreich empfundenen Risikoberechnungen muss überbrückt werden. Voraussetzung dafür ist eine lösungsorientierte, öffentliche Diskussion. Von Seiten der Wissenschaft müssen die Sicherheitsbedürfnisse der Bevölkerung ernst genommen und nicht durch Floskeln wie «ein Restrisiko bleibt immer» bagatellisiert werden. Gleichzeitig müssen die Zuständigkeitsbereiche des Strafrechts und die Möglichkeiten der forensischen Psychiatrie klarer dargestellt werden.

Der interdisziplinäre Ansatz der in der Schweiz eingerichteten Fachkommissionen zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern und Straftäterinnen hat sich im Grundsatz bewährt. Allerdings sollte vertieft diskutiert werden, welche Art von Fragen dieses Gremium zu beantworten in der Lage ist.

⁵ SACHS, JOSEF: Umgang mit Drohungen – von Telefonterror bis Amoklauf, Orell Füssli Verlag, Zürich, 2009.

